



Stufe 1: Lockerung der Einschränkungen des Flugbetriebs auf dem Gelände des FSV, gültig ab Tag der Veröffentlichung

Die Ministerien des Landes Baden-Württemberg haben die Corona Verordnung mit Gültigkeit ab dem 28.06.2021 komplett neu systematisiert.

Im Sinne einer einfachen und für alle verständlichen Regelung, die uns für unseren Vereinsbetrieb real gesehen nicht beschränkt, haben wir wie folgt beschlossen:

Solange die die sogenannte **Stufe 1 der Corona Verordnung gilt (Inzidenz min. 5 Tage unter 10):**

Max. Anzahl von Personen auf dem FSV Gelände: 25

Das normale Vereinsleben, auch mit Zuschauern und Gastfliegern, ist bis zur maximal zugelassenen Personenzahl möglich.

Es besteht aber weiterhin Reservierungspflicht.

Sollte sich die Corona Situation verschärfen, werden wir euch kurzfristig eine Neuregelung per Email mitteilen und auf unserer FSV-Homepage veröffentlichen.

Risiken

Wir möchten dennoch explizit auf die verbleibende Ansteckungsmöglichkeit hinweisen. Bitte überlegt daher in eurem eigenen Interesse wie Ihr solche Situation entschärfen könnt; kurz AHA-Regel anwenden:

- a) Vermeidung unnötiger Kontakte
- b) Ausreichenden Abstand (>1,5 m)
- c) Das Benutzen von Masken, z.B. in der Hütte

Haftung Verstöße

Im Falle einer Ansteckung lehnt der Vorstand jedwede Haftung dafür ab, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Vorstand weist an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hin, daß eine Zuwiderhandlung zu den Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg empfindliche Strafen nach sich ziehen kann.

Diese Strafen können sich nicht nur gegen die Person richten, die gegen die Verbote verstößt, sondern auch gegen den FSV als Betreiber der Sportstätte bzw. gegen dessen Vorstand.

Der Vorstand bittet somit an dieser Stelle um euer Verständnis und um die Einhaltung der o.a. Regelungen bzw. der jeweils aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

Reiner Meichelbeck

Steinheim den 03.07.2021